

**Gemeinde Bempflingen  
Landkreis Esslingen**

**Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020**

**TOP: 5**      Änderung der Hauptsatzung zur Ermöglichung  
von virtuellen Gemeinderatssitzungen

**Sitzungsvorlage**  
öffentlich     

**Anlagen:**

Az.: 020.051 - Kr

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Sie hat folgenden Wortlaut:

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bempflingen**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 15. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bempflingen beschlossen:*

**Artikel 1**

*Es wird ein neuer § 4a mit folgender Fassung eingefügt:*

**§ 4a**

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

*Notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.*

*(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht*

durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

*Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.*

### **Sachstand:**

Mit § 37a der Gemeindeordnung hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung in einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen – wie beispielsweise in der Corona-Pandemie – notwendige Sitzungen des Gemeinderates, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder vergleichbare Weise durchzuführen.

Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist außer bei Gegenständen einfacher Art, auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die reguläre Arbeit des Gemeinderates in Form von Präsenzsitzungen ersetzen.

Befristet bis Ende 2019 ist die Durchführung einer Sitzung unter den beschriebenen Umständen auch ohne Änderung in der Hauptsatzung möglich. In Bempflingen musste man bislang noch nicht auf diese Regelung zurückgreifen. Um aber erforderlichenfalls für die o.g. Fälle die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum zu ermöglichen, sollte die Hauptsatzung wie vorgeschlagen geändert werden.

Bempflingen, 25.11.2020  
Bürgermeisteramt:



Michael Kraft

Gesehen:



Bernd Welser  
Bürgermeister